



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter November 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

hätte man sich im Brexit-Drama nicht schon so oft verwundert die Augen gerieben, würde man es nicht glauben können, dass jetzt, einen Monat vor Ende der Übergangszeit, noch keine Einigung über das Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich für die Zeit ab dem 01.01.2021 erzielt wurde. Aber in diesem Drama verwundert eigentlich gar nichts mehr, die Medien scheinen aktuell verstummt. In den letzten Tagen ist lediglich durchgedrungen, dass noch bis morgen über die letzten Fragen eines umfassenden Brexit-Deals verhandelt wird.

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis Fachmedien
GmbH](#)

Mit dem nahenden Ende des Übergangszeitraums stellt sich umso dringlicher die Frage, wie mit Waren umzugehen ist, die **noch im Vereinigten Königreich lagern** und in das Zollgebiet der Union überführt werden sollen. Wir stellen dies in unserem ersten Beitrag am Beispiel einer Schiffseinfuhr dar.

Vor drei Wochen haben der Rat der EU und Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments eine politische Einigung über eine **neue Dual-Use-Verordnung** erzielt. Die Einigung muss von den zuständigen Gremien im Rat und im Europäischen Parlament noch bestätigt werden. Wir fassen die wesentlichen Punkte für Sie zusammen. Wir möchten zu diesem Thema ein **kostenloses Webinar** anbieten, das am **15.12.2020 um 10:30 Uhr** stattfinden soll und ca. 30 Minuten dauern wird. Wenn Sie teilnehmen möchten, melden Sie sich gerne unter info@ra-moellenhoff.de dazu an. Sie können uns vorab Ihre Fragen mitteilen.

Entsteht eine Zollschuld, weil Fehler in der Abwicklung von Zollverfahren passieren, sollte stets geprüft werden, ob eine solche **Zollschuld zum Erlöschen gebracht werden kann**. Aufgrund einer aktuellen EuGH-Entscheidung haben wir die Thematik des "Erlöschens von Zollschulden" aufgegriffen und möchten auf die praktische Relevanz und mögliche unternehmerische Maßnahmen hinweisen.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte



Themen

I. BREXIT/Zoll: Die Einfuhr von Schiffen in das Zollgebiet der EU

II. Exportkontrolle: Einigung über neue Dual-Use-Verordnung

III. Zoll: Welche Bedeutung hat das "Erlöschen der Zollschuld" in der Praxis?

I. Die Einfuhr von Schiffen in das Zollgebiet der EU

Die ordnungsgemäße Versteuerung von **gebrauchten Schiffen** ist ein aktuelles und interessantes Thema, insbesondere vor dem bevorstehenden Ende der Übergangszeit, die am 01.02.2020 mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Zollgebiet der EU begann und am 31.12.2020 endet. Es gilt, die wichtigen Fragestellungen rund um dieses Thema im Blick zu haben.

Grundsätzlich fallen **Einfuhrabgaben** für Boote immer dann an, wenn ein Zollvorgang (Einfuhrvorgang) vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn eine in der EU lebende Person ein Boot aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU einführt. Nach Ablauf der Übergangsphase gilt dies demnach auch für den Fall, dass eine in Deutschland lebende Person ein Schiff im Vereinigten Königreich kauft und nach Deutschland bringt. Bei dieser Einfuhr fallen Einfuhrabgaben an. Diese setzen sich - je nach Art und Größe des Bootes - aus 1,7 oder 2,7 % Zoll plus 19 % (bis 31.12.2020 aktuell 16 %) Einfuhrumsatzsteuer zusammen. Die Einfuhr des Bootes muss immer im ersten Land des Zollgebiets der EU, das auf dem Land- oder Seeweg erreicht wird, angemeldet werden. Unter Umständen kann der Zollsatz, anders als die Einfuhrumsatzsteuer, entfallen, wenn das Boot nachweislich in einem Land gebaut wurde, mit dem die EU ein Abkommen über Zollerleichterungen geschlossen hat. Dies ist beispielsweise für

Norwegen, die Schweiz oder die Türkei der Fall. Der Nachweis, dass sich das Boot im zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr in dem Zollgebiet der EU befindet, ist von dem Eigentümer zu erbringen.

Davon zu unterscheiden ist die **vorübergehende Verwendung**. Boote, die außerhalb des Zollgebiets der EU beheimatet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen ohne Erhebung von Einfuhrabgaben in das Zollgebiet verbracht werden. Dafür muss es von Personen eingeführt werden, die nicht in der EU ansässig sind, es von diesen Personen privat verwendet werden und die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person sein. Die vorübergehende zollfreie Einfuhr ist auf eine Dauer von 18 Monaten begrenzt.

Wird ein Boot im Rahmen eines **Umzugs** in das Zollgebiet der EU verbracht, müssen keine Einfuhrabgaben gezahlt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass das "Umzugsgut" schon mindestens 6 Monate im Besitz des Umziehenden ist und dieser mindestens ein Jahr außerhalb der EU gelebt hat. Dies ergibt sich aus der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung.

Auch ist es möglich, dass ein Schiff als **Rückware** zu behandeln ist. Verlässt ein Schiff das Zollgebiet der EU und kehrt später wieder zurück, kann es als Rückware deklariert werden, sofern beim Verlassen des Zollgebiets die Umsatzsteuer bereits entrichtet war. Es gilt jedoch die Drei-Jahres-Frist, was bedeutet, dass keine Rückware vorliegt, wenn sich das Boot mehr als drei Jahre lang außerhalb des Zollgebiets der EU befunden hat. Dann dürfen bei der Rückkehr in das Zollgebiet der EU Einfuhrabgaben verlangt werden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich frühzeitig mit den möglicherweise zu erwartenden Einfuhrabgaben zu beschäftigen, da diese angesichts der hohen Werte eines Bootes durchaus beträchtlich ausfallen können. Auch ist mit ernsthaften strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, wenn Abgaben nicht ordnungsgemäß abgeführt werden. Es gilt im Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Einfuhrabgaben besteht. Gerne stehen wir Ihnen bei sämtlichen Fragestellungen rund um diese Thematik zur Seite und prüfen für Sie, ob in Ihrem Fall Einfuhrabgaben anfallen und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Verfasser: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

II. Einigung über neue Dual-Use-Verordnung

Die spannendste Nachricht des Jahres zum Thema Außenwirtschaft ist sicherlich die

der Einigung zur Novelle der europäischen Regeln der Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use). Der Rat, das Parlament und die Kommission der europäischen Union haben sich im November auf die Details der Novelle geeinigt. Diese Einigung liegt nunmehr seit wenigen Tagen vor.

Wir werden in den weiteren Ausgaben dieses Infoletters noch ausführlich über die Details berichten. Vorab erlaube ich mir, auf folgende Highlights hinzuweisen:

Die **Gründe für die Exportkontrolle** werden entsprechend unserer bisher geäußerten Befürchtungen **ausgeweitet**. Zukünftig sind auch schwere Menschenrechtsverletzungen, die Beteiligung an terroristischen Handlungen sowie die Überwachungstechnologie, mit der Menschenrechte verletzt werden können, Grund für Exportkontrollmaßnahmen. Entsprechend werden sich die Güterlisten ausweiten. Gleichermaßen wird es die **verwendungsbezogene Exportkontrolle in intensiveren Umfang** geben.

Der Begriff des Exports wird geschärft. Insbesondere liegt ein Regelungsschwerpunkt auf dem Transfer von Technologie, der Kontrolle des Brokerings und der Durchfuhr. Im Rahmen des **Technologietransfers** wird es Vereinfachungen für verbundene Unternehmen geben, sofern Technologie in Länder übertragen wird, die als nicht sensibel gelten. Welche das genau sind, wird man abwarten müssen.

Im Bereich des **Brokerings und der Durchfuhr** werden die vorgenannten Verwendungen zu Kontrolltatbeständen, die dann auch für Niederlassungen außerhalb der Europäischen Union gelten. Hier bedarf es konzernweiter Regelungen. Spannend wird auch sein, dass zukünftig nicht mehr nur auf Kenntnis, sondern auch auf das **Ergebnis sorgfältiger Überprüfungen** abgestellt werden wird. Was das im Detail bedeuten wird, ist im Entwurf bisher noch nicht genannt.

Sicher ist, dass die Novelle einige Verschärfungen bringen wird, die es in der innerbetrieblichen Organisation umzusetzen gilt. Hierzu werden wir in den nächsten Tagen und Wochen **neue Muster für Prozess- und Organisationsanweisungen** für die Beratung entwickeln. Sicher ist auch, dass vor allen Dingen der IT-gestützte Datenaustausch besonders von Kontrollmaßnahmen betroffen sein wird. Zwar wird es hier großzügige Ausnahmen geben, insgesamt werden aber auch hier Umstellungen erforderlich werden.

Wann die Novelle Gesetz wird, wird im Einigungspapier nicht gesagt. Allerdings ist damit zu rechnen, dass dies kurzfristig geschieht, nachdem sich die Gremien in Brüssel jetzt über den Inhalt einig sind und sogar schon ein ausformulierter Vorschlag für eine neue Dual-Use-Verordnung vorliegt. Anfang Dezember wird es weitergehende Informationen aus Brüssel und Eschborn geben, sodass wir ab Mitte Dezember Genaues wissen werden. Wir rechnen mit einer Umsetzung in der ersten Jahreshälfte 2021.

III. Welche Bedeutung hat das "Erlöschen der Zollschuld" in der Praxis?

Dem "Erlöschen von Zollschulden" wird im Unionszollkodex mit Art. 124 eigens ein Artikel gewidmet, der in "nur" sieben Absätzen und diversen Unterpunkten das Erlöschen regelt und verschiedene Fallsituationen beschreibt, in denen Zollschulden erlöschen können. Die Heilungsmöglichkeiten und Regelungen zum Nichtentstehen von Zollschulden, die im "alten" Zollrecht über verschiedene Tatbestände verteilt waren, sind im UZK nicht mehr enthalten und - durchaus pragmatisch - in dieser einzigen Erlöschens-Norm aufgegangen. Doch was bedeutet dieses Erlöschen für die Zollabwicklung in der Praxis?

Um es kurz zu fassen: Mit dem Erlöschen der Zollschuld hat sich die Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben erledigt, **die Zollschuld ist "weg"** – was grundsätzlich positiv ist. Aus unternehmerischer Sicht ist dem Erlöschen der Zollschuld in der Regel allerdings vorausgegangen, dass die erhobenen Abgaben bezahlt wurden. Damit ist der wahrscheinlich wichtigste Anwendungsfall, den Artikel 124 nennt, bereits geklärt: Die Zollschuld erlischt nach Absatz 1 Buchst. b durch Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags (aufgrund der sehr geringen Bedeutung der Ausfuhrabgaben wird im Folgenden nur von Einfuhrabgaben gesprochen, wenngleich die Ausfuhrabgaben tatbestandlich immer mit umfasst sind).

Interessant wird die Frage des Erlöschens für Unternehmen vor allem dann, wenn die **Zollschuld gar nicht entstehen sollte**, aufgrund von **Fehlern in der Abwicklung von Zollverfahren und -prozessen** aber dennoch entstanden ist (Fälle des Art. 79 UZK). Um eine solche Zollschuld aus der Welt zu schaffen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fehler, der zur Entstehung der Zollschuld geführt hat, hatte **keine erheblichen Auswirkungen** auf die ordnungsgemäße Abwicklung des jeweiligen Zollverfahrens.
- Der Verstoß / Fehler war **kein Täuschungsversuch**.
- Es werden **nachträglich alle notwendigen Formalitäten erledigt**, um die Situation zu bereinigen.

EuGH-Entscheidung zu Art. 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK

Ganz aktuell hat der EuGH in einem Fall, in dem aufgrund von Fehlern in der Abwicklung der aktiven Veredelung eine Zollschuld entstanden war, über die Frage des Erlöschens entschieden ([EuGH, 08.10.2020 – C-479/19](#)). Bei der vom nationalen

Gericht vorgelegten Frage ging es um die Auslegung von Art. 124 Abs. 1 Buchst. k UZK:

...erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld...

k) wenn vorbehaltlich des Absatzes 6 die Zollschuld nach Artikel 79 entstanden ist und den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind.

In dem Fall hatte das schwedische Unternehmen Combinova Waren im Verfahren der aktiven Veredelung in das Zollgebiet eingeführt und diese wenige Wochen später wieder ausgeführt, es jedoch versäumt, die **Abrechnung innerhalb der festgesetzten Frist vorzulegen**. Dadurch entstand eine Zollschuld nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. a) UZK zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abrechnung hätte vorliegen müssen. Da die Waren zu diesem Zeitpunkt bereits wieder ausgeführt worden waren und sich nicht mehr im Zollgebiet befanden, ist für die Frage, ob die Zollschuld erloschen ist, entscheidend, was mit dem Begriff der „Verwendung“ von Waren i.S.v. Buchst. k gemeint ist: Ist eine Verwendung gemeint, die über die bewilligten Veredelungsvorgänge hinausgeht – dann erlischt die Zollschuld in allen Fällen, in denen lediglich die bewilligten Verarbeitungen durchgeführt worden sind – oder ist eine Verwendung im Sinne der bewilligten Veredelungsvorgängen gemeint?

Der EuGH hat klargestellt, dass der Begriff der Verwendung nur in dem Sinne verstanden werden kann, dass er eine Verwendung betrifft, die **über die bewilligten Veredelungsvorgänge hinausgeht**. Würde der Begriff auch eine Verwendung gemäß den Veredelungsvorgängen umfassen, könnte eine nach Art. 79 aufgrund von Fehlern entstandene Zollschuld im Verfahren der aktiven Veredelung niemals erlöschen, weil im Verfahren der Veredelung notwendigerweise eine Verwendung entsprechend der bewilligten Veredelungsvorgänge stattfindet.

Praxisrelevante Fälle des Erlöschens

Von praktischer Relevanz sind folgende weitere in Absatz 1 genannte Fälle, die im Unternehmen bekannt sein sollten:

Eine Zollschuld erlischt, wenn sie **verjährt** ist und dem Zolld Schuldner nicht mehr mitgeteilt werden darf (Buchst. a). Verjährung tritt drei Jahre nach ihrem Entstehen ein (Art. 103 Abs. 1 UZK). Werden in einem Unternehmen im Rahmen einer Zollprüfung Einfuhrabgaben nacherhoben, kann es insbesondere bei Nacherhebungen größeren Umfangs passieren, dass versehentlich Einfuhrvorgänge einbezogen werden, die bereits länger als drei Jahre zurückliegen. Wir empfehlen Ihnen, in solchen Fällen die Einzelvorgänge des Nacherhebungsbescheids genau auf ihren Entstehungszeitpunkt hin zu prüfen.

Liegen Gründe vor, die einen **Erllass** von Einfuhrabgaben rechtfertigen, so kommt es

durch den Erlass zu einem Erlöschen der Zollschuld. Auch durch die **Ungültigerklärung** einer Zollanmeldung nach Art. 174 UZK, die notwendig werden kann, wenn man Waren zu einem anderen Zollverfahren anmelden möchte als dem ursprünglich Gewählten, tritt ein Erlöschen ein – auch dies durchaus praxisrelevante Fälle (Buchst. c und d).

Einen Gestaltungsspielraum eröffnet Unternehmen der wenig bekannte Erlöschensgrund nach Buchst. j): Wurden Drittlandswaren in das Verfahren der aktiven Veredelung überführt und bei der Herstellung von Erzeugnissen verarbeitet, für die ein Präferenznachweis ausgestellt wird, dann entsteht durch Annahme der Wiederausfuhranmeldung für die Erzeugnisse die Einfuhrzollschuld für die verarbeiteten Nicht-Ursprungswaren, wenn das zugrundeliegende Präferenzabkommen das Verbot der Zollrückvergütung (Draw-Back-Verbot) vorsieht, Art. 78 Abs. 1 UZK. Werden nun die für die Präferenzbehandlung ausgestellten Präferenznachweise für ungültig erklärt, erlischt die Zollschuld, die für die verarbeiteten Nicht-Ursprungswaren mit der Wiederausfuhranmeldung entstanden ist. Unternehmen können also entscheiden, ob sie die Ware mit Präferenz an den Kunden liefern und für die Nicht-Ursprungswaren die Zollschuldentstehung nach Art. 78 UZK in Kauf nehmen oder ob sie das Veredelungsverfahren beenden und das Erzeugnis ohne Präferenz ausführen – eine Frage, die abhängig ist von den jeweiligen Unternehmensinteressen.

Empfehlung:

Die Beispiele zeigen, dass eine Zollschuld nicht nur durch die bloße Bezahlung von Zollschulden zu Fall gebracht werden kann, sondern auch durch andere Konstellationen erlöschen kann. Insbesondere in Fällen, in denen eine Zollschuld aufgrund von Fehlern bei der Durchführung von Zollverfahren entstanden ist (Art. 79 UZK), sollte stets geprüft werden, inwiefern der Fehler sich tatsächlich auf die Abwicklung des jeweiligen Verfahrens ausgewirkt hat. **Beispiele für Verstöße, die als nicht wesentlich angesehen werden, sind in Art. 103 UZK-DelVO beschrieben.**

Die **Korrekturmöglichkeit**, die Art. 103 Buchst. e) UZK-DelVO vorsieht, nämlich der Zollbehörde den Verstoß zu melden, bevor diese die Zollschuld mitgeteilt oder Kontrollen angekündigt hat, ist dabei wohl der einfachste Weg, die Zollschuld zum Erlöschen zu bringen, denn er erspart Diskussionen über die Erheblichkeit und die Auswirkungen eines Verstoßes. Insbesondere Unternehmen, die besondere Verfahren durchführen, sollten ein Kontrollsystem vorhalten, das frühzeitige und engmaschige Prüfungen beinhaltet, damit Fehler so früh wie möglich aufgedeckt und der Zollbehörde mitgeteilt werden können.

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)